

	Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung ¹	aktuellste Fassung in Kraft seit	in Überarbeitung	aufgehoben seit / per
1	Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt ² (September 2023)	01.09.2023		
2	Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung ³ (Juni 2022)	01.01.2023		
3	Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz ⁴ (Juni 2022)	01.01.2023		
4	Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien ⁵) (Mai 2022)	01.07.2022		
5	Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge ⁶ (November 2020)	spätestens 01.01.2022		
6	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20 ⁷) (Juni 2018)	01.01.2020	x	
7	Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen (August 2019)	01.01.2020	x	
8	Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite (August 2019)	01.01.2020	x	
9	Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (Januar 2018)	01.02.2018	x	
10	Richtlinien betreffend Treuhandanlagen (Juli 2016)	01.01.2017		

¹ Nachfolgende Richtlinien wurden – sofern vorliegend nicht anders vermerkt – von der FINMA als Mindeststandard anerkannt.

² Die Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt aus dem Jahr 2004 wurden inhaltlich überarbeitet und aktualisiert. Gleichzeitig wurde die Anerkennung der Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt als Mindeststandard per 1. September 2023 aufgehoben. Die aktualisierten Richtlinien sind in ihrer Neufassung und in der Form einer freien, verbindlichen Selbstregulierung am 1. September 2023 in Kraft getreten.

³ Freie, verbindliche Selbstregulierung.

⁴ Freie, verbindliche Selbstregulierung.

⁵ Diese Richtlinien ersetzen jene vom 1. Januar 2015.

⁶ Die Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge aus dem Jahr 2017 wurden inhaltlich überarbeitet und aktualisiert. Gleichzeitig wurde die Anerkennung der Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge als Mindeststandard aufgehoben. Die aktualisierten Richtlinien sind in ihrer Neufassung und in der Form einer freien, verbindlichen Selbstregulierung spätestens am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

⁷ Verfahrensbestimmungen der VSB 20: freie, verbindliche Selbstregulierung.

• Swiss Banking

11	Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM⁸) (August 2013)	01.10.2013		Anfang 2024 ⁹
12	Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Barren (März 2007)	01.03.2007		
13	Richtlinien für das Management des Länderrisikos (November 1997)	31.12.1997		
14	Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten (September 2014)			30.06.2022
15	Richtlinien über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) (November 2013)			31.12.2021
16	Verhaltensregeln für Effekthändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäfts (2008)			31.12.2021
17	Richtlinie zu Notes ausländischer Schuldner (2001)			31.12.2021

Stand: 1. September 2023

⁸ Freie, verbindliche Selbstregulierung mit Ausnahme der Kapitel 4.4, 4.5.1 und 4.5.2, die von der FINMA als Mindeststandard anerkannt wurden.

⁹ Die Empfehlungen werden per Anfang 2024, zeitgleich mit der Inkraftsetzung des FINMA-Rundschreibens 2023/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken, aufgehoben.